

Variante 00

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. April 2008, wird wie folgt geändert:

In § 5a Absatz 3 werden die Worte

„und die ihr zuzurechnenden ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, soweit diese kein eigenes Dezernat verwalten“

gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

....., den

2010

**Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss**

**Anita Schneider
Landrätin**

Variante 0

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. April 2008, wird wie folgt geändert:

(1) In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte

„die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten 80,-- €“

gestrichen.

(2) In § 4 Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 250,00 €“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

(3) In § 5a Absatz 3 werden die Worte

„und die ihr zuzurechnenden ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, soweit diese kein eigenes Dezernat verwalten“

gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

....., den

2010

**Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss**

**Anita Schneider
Landrätin**

Variante 1

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. April 2008, wird wie folgt geändert:

(1) In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte

„die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten 80,-- €“

gestrichen.

(2) In § 4 Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 250,00 €“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

(3) In § 5a Absatz 3 werden die Worte

„und die ihr zuzurechnenden ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, soweit diese kein eigenes Dezernat verwalten“

gestrichen.

(4) In § 5a Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a) wird der Betrag „150,00 €“ ersetzt durch den Betrag „160,00 €“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

....., den

2010

**Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss**

**Anita Schneider
Landrätin**

Variante 2

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. April 2008, wird wie folgt geändert:

(1) In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte

„die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten 80,-- €“

gestrichen.

(2) In § 4 Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 250,00 €“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

(3) In § 5a Absatz 3 werden die Worte

„und die ihr zuzurechnenden ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, soweit diese kein eigenes Dezernat verwalten“

gestrichen.

(4) In § 5a Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a) wird der Betrag „150,00 €“ ersetzt durch den Betrag „170,00 €“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

....., den

2010

**Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss**

**Anita Schneider
Landrätin**

Variante 3

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. April 2008, wird wie folgt geändert:

(1) In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte

„die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten 80,-- €“

gestrichen.

(2) In § 4 Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 250,00 €“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

(3) In § 5a Absatz 3 werden die Worte

„und die ihr zuzurechnenden ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, soweit diese kein eigenes Dezernat verwalten“

gestrichen.

(4) In § 5a Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a) wird der Betrag „150,00 €“ ersetzt durch den Betrag „180,00 €“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

....., den

2010

**Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss**

**Anita Schneider
Landrätin**

Variante 4

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. April 2008, wird wie folgt geändert:

(1) In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte

„die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten 80,-- €“

gestrichen.

(2) In § 4 Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 250,00 €“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

(3) In § 5a Absatz 3 werden die Worte

„und die ihr zuzurechnenden ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, soweit diese kein eigenes Dezernat verwalten“

gestrichen.

(4) In § 5a Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a) wird der Betrag „150,00 €“ ersetzt durch den Betrag „185,00 €“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

....., den

2010

**Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss**

**Anita Schneider
Landrätin**